

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Sacher, Dkfm. Rambossek, Mag.Freibauer, Keusch, Ing.Penz, Pietsch, Egerer, Dr.Michalitsch und Schittenhelm

### **betreffend Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – Konjunkturbelebung**

Die Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden wurde mit Beschluss des Landtages von Niederösterreich am 25.Jänner 1973, LT-409-1972, mit dem Zweck ins Leben gerufen, die niederösterreichischen Gemeinden bei der Finanzierung kommunaler Projekte zu unterstützen.

Der Grundgedanke der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden war und ist die Erhaltung von Einrichtungen sinnvoller Freizeiteinrichtungen als auch anderer infrastruktureller Maßnahmen, wie Straßenbauten, Verwaltungseinrichtungen und die Ausstattung und Unterbringung der Freiwilligen Feuerwehren.

Im Voranschlag des Landes sind Förderungsmöglichkeiten für die verschiedensten Projekte der Gemeinden enthalten. Durch die Verwirklichung verschiedener, die Kommunalstruktur verbessernder Baumaßnahmen werden die Interessen der örtlichen Gemeinschaften gewahrt, direkt oder indirekt der Arbeitsmarkt, die Bevölkerungszahl und die gesamte Strukturlage einer Gemeinde beeinflusst.

Laut Statistik wird der außerordentliche Haushalt der Gemeinden zu rund 15 % aus Bundes- und Landesbeiträgen (Subventionen und Bedarfszuweisungen) finanziert. So manches außerordentliche Vorhaben kann derzeit jedoch nicht, nicht im erforderlichen Ausmaß oder nur sehr langsam verwirklicht werden. Die Gemeinden sind zumeist nicht in der Lage, diese sofort zu finanzieren. Die lange

Ausführungsdauer bringt in der Regel Preissteigerungen mit sich, höhere Gesamtkosten und ein größerer Finanzbedarf sind die Folge.

Um nun vorwiegend Gemeinden, die mit hoher Arbeitslosigkeit, Abwanderung und einer schlechten Strukturlage kämpfen müssen, die Durchführung dringend notwendiger kommunaler außerordentlicher Vorhaben zu ermöglichen und damit eine Ankurbelung der Konjunktur und eine Stärkung der Regionen zu bewirken, soll ein Förderungsinstrument geschaffen werden, dessen Schwerpunkt auf der Unterstützung von Gemeinden, insbesondere im Waldviertel, mit Nachteilen bzw. Schwierigkeiten liegt.

Es ist manchmal sinnvoller, wenn zwei oder mehrere Kommunen gewisse Projekte gemeinsam realisieren. Das neue Förderinstrument soll daher bei der Beurteilung darauf besonderes Augenmerk legen, und „gemeinsame“ Projekte bevorzugt fördern.

Die Förderung soll aus der Übernahme der Zinsen bis zu einem Höchstsatz von 5 % p.a. dek. der von Gemeinden aufgenommenen Darlehen bestehen, die der finanziellen Überbrückung dienen. Den Gemeinden sollen damit keine oder nur minimale Belastungen durch die Bedienung der Finanzierungsdarlehen entstehen.

Nähere Bestimmungen über die Gewährung eines Zinsenzuschusses sind unter Bedachtnahme folgender Kriterien durch Richtlinien nach Durchführung einer internen Begutachtung zu treffen:

- Ausschlaggebend für die Beurteilung, ob eine Gemeinde eine Unterstützung aus dem neuen Förderinstrument erhalten kann, soll auch die Strukturlage der Gemeinde sein, das heißt die räumliche Ausdehnung, die Bevölkerungsdichte, der Anteil an Zweitwohnsitzern, Bevölkerungsentwicklung etc. sollen berücksichtigt werden.
- Eine Förderung ist nicht zu gewähren, wenn auf Grund der Finanzkraft der Gemeinde die Durchführung des Vorhabens ohne Landeshilfe zugemutet werden kann.

- Von zwei oder mehreren Gemeinden gemeinsam durchgeführte Projekte sind bevorzugt zu behandeln.

Für die Finanz-Sonderaktion für Gemeinden – Konjunkturbelebung „Güterwege“ sind die obigen Kriterien sinngemäß unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Erhaltung der Güterwege heranzuziehen.

Die Gefertigten stellen daher den

## **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Die Landesregierung wird beauftragt, eine Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – Konjunkturbelebung und eine Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – Konjunkturbelebung „Güterwege“ im Sinne der Antragsbegründung vorzusehen und diesbezügliche Richtlinien zu erlassen und den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt zu geben.
2. Die Landesregierung wird ermächtigt, Gemeinden für von Kreditinstituten gewährte Darlehen Zinszuschüsse von höchstens 5 % bis zu
  - a) € 15,000.000,-- im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – Konjunkturbelebung und
  - b) € 1,800.000,-- im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – Konjunkturbelebung „Güterwege“zu gewähren und für die Bedeckung in Form einer Umschichtung 2002 und in der Folge im Rahmen des jährlichen Budgets vorzusorgen.“